

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02. März 2000 Nr. 9

Bekanntm. vom	In halt	Seite
28. 02. 2000	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzung des Sozialausschusses	117
10.12.1999	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	119
27. 01. 2000	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei	121
15.12.1999	<u>Gemeinde Seevetal</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	122
16. 02. 2000	<u>Gemeinde Stelle</u> 1. Änderungssatzung der Büchereisatzung	124
16. 02. 2000	1. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung	125
16. 02. 2000	1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	126
02. 02. 2000	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	130
05.0 1.2000	<u>Gemeinde Tespe</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	131
18. 11. 1999	<u>Gemeinde Drestedt</u> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2000	133
24. 02. 2000	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“	135
13. 12. 1999	<u>Gemeinde Dohren</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999	139

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	18. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 07.03.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschriften:
Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 15.12.1999 – öffentlicher Teil
Ausschuss Gleichstellung vom 11.01.2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes
 - a) Antrag des Diakonischen Werkes vom 07.06.1999 auf Förderung der Schuldnerberatungsstelle
 - b) Antrag des Diakonischen Werkes vom 07.06.1999 und 17.02.2000 auf Förderung der Schuldnerberatungsstelle
10. Flüchtlingssozialarbeit
 - a) Flüchtlingssozialarbeit 2000;
Antrag der Arbeiterwohlfahrt
 - b) Flüchtlingssozialarbeit 2000;
Antrag der Arbeiterwohlfahrt
11. Berufung von Behindertenbeauftragten in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Harburg;
Antrag des BÜNDNIS FÜR BEHINDERTENFRAGEN IM LANDKREIS HARBURG vom 19.12.99

12. Situation der Behinderten im Landkreis Harburg;
Sachstandsbericht der Ausschussvorsitzenden
13. "Zuhause für den geistig behinderten Menschen im Alter"
14. Anmietung von Büroräumen für den Bereich Soziales in Buchholz
15. Betrieb eines Frauenhauses;
a) Rechenschaftsbericht 1999
b) Auflösung des Frauenhausbeirates
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 28.02.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im	Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	80.832500 DM
	in der Ausgabe auf	80.832.500 DM
im	Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	18.937.900 DM
	in der Ausgabe auf	18.937.900 DM

festgesetzt,

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmassnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.463.000 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.890.000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 0.000.000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

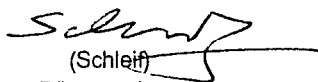
§ 6

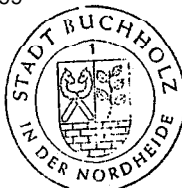
Ausserplanmässige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.


Überplanmässige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 50.000,- DM bis zu 2.000,- DM
- b) bei Ausgabenansätze über 50.000,- DM bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 10.000,- DM.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 10. Dezember 1999


(Schleif)
Bürgermeister




(Bendt)
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 16.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr

Winsen/L., den 02.03.2000

Stadtdirektor

Satzung

zur 2.Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Neu Wulmstorf (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

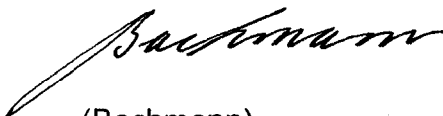
§ 6 Nr. 3 der Büchereisatzung erhält folgende Fassung:

- „3. Die Benutzungsgebühr beträgt **20,00 DM** jährlich.
Für **Studentinnen/Studenten**, Grundwehr- und Zivildienstleistende, **Sozialhilfeempfänger/innen** sowie **Arbeitslose** beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises **10,00 DM**.
Für **Kinder und Jugendliche** bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für **Schüler/innen** an allgemein- und berufsbildenden Schulen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Gebühr erhoben.
Für die Fälligkeit und die Entstehungsvoraussetzung der Gebühr gilt Nr. 2 entsprechend.“

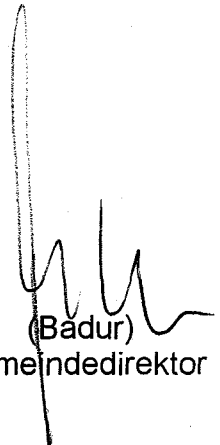
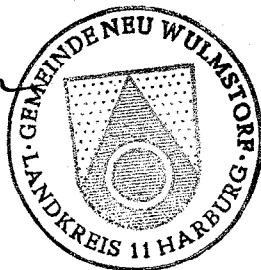
§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27. Januar 2000



(Bachmann)
Bürgermeister



(Badur)
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Seevetal

für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	83577.000 DM
in der Ausgabe auf	83577.000 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	20.595000 DM
in der Ausgabe auf	20.595.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.430.000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.798.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	275 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	275 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Seevetal, den 15. Dezember 1999




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/31 erteilt worden.

-Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 16.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
dienstags

08.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.30 Uhr

Winsen/L., den 02.03.00

Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgabe

Die Gemeindebücherei dient der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer Benutzerinnen und Benutzer durch das Bereitstellen und Verleihen von Büchern Zeitschriften, Videocassetten, CD und anderen Medien. Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandenen Medien zu beschaffen. Ferner wird ihren Benutzerinnen und Benutzern die Nutzung des Internet durch den büchereieigenen Computer ermöglicht.

nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Eine Internet-Nutzung wird nur eingetragenen Lesern ermöglicht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige haben eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzerin / Der Benutzer oder ihr / sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien und bei Benutzung des Internet für jeden Schaden, unabhängig davon, ob sie / ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schaden ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.


nach § 8 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

- (5) Während der Internet-Nutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Dokumente und Dateien aus dem Internet dürfen nur auf Disketten kopiert werden, die von der Gemeindebücherei gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.
- (6) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Gemeindebücherei nicht verantwortlich. Die Suche nach und die Darstellung von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen bei der Internet-Nutzung ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Gemeindebücherei.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Stelle, den 16.02.2000


(Degel)
Bürgermeister




(Wilcke)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereigebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. **Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Anmeldung und Ausstellung eines Leseausweises | 5,00 DM - 2,56 € |
| 2. für die Ausleihe pro CD und Videofilm pro Ausleihzeit 1 Woche | 1,50 DM - 0,77 € |
| 3. Verlängerung pro CD und Videofilm für 1 Woche | 1,50 DM - 0,77 € |
| 4. Internet-Nutzung je angefangene 15 Minuten | 2,00 DM - 1,02 € |
| 5. Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A4 Seite | 0,10 DM - 0,05 € |
| 6. Kauf einer Diskette zum Speichern von Dokumenten und Dateien aus dem Internet | 3,00 DM - 1,54 € |
| 7. Vor der Benutzung des Internets ist an der Ausleihtheke ein Pfand in Höhe von
zu hinterlegen, das nach Beendigung der Internet-Nutzung und Bezahlung
der Gebühr zurück gegeben wird | 10,00 DM - 5,11 € |
| 8. für das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr) | 5,00 DM - 2,56 € |
| 9. Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes | 1,00 DM - 0,51 € |
| 10. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit
mit Ausnahme von CD's und Videofihu pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) | 1,50 DM - 0,77 € |
| 11. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm
pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) | 2,00 DM - 1,02 € |
| 12. Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr) | 1,50 DM - 0,77 € |
| 13. Bestellung über Fernleihe und anschließende Benachrichtigung | 10,00 DM - 5,11 € |
| 14. für Portokosten bei Benachrichtigung der Bücherei | 1,10 DM - 0,56 € |


(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr **für** die Anmeldung **und** Ausstellung mit der Ausstellung des Leseausweises,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der **Ausleihfrist**,
4. die Vorbestellgebühr und die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung der Medien.


Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle tritt am 0 1.03.2000 in **Kraft**.

Stelle, den 16.02.2000


(Degel)
Bürgermeister




(Wilcke)
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stelle (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stelle vom 15. Dezember 1993 beschlossen:

§ 1

Die in § 2 a der **Straßenreinigungssatzung** genannte Übersicht über die zu reinigenden Straßen wird geändert (s. Anlage).

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Stelle, den 16.02.2000


Degel
(Bürgermeister)




Wilcke
(Gemeindedirektor)

**Übersicht über die zu reinigenden Straßen
in der Gemeinde Stelle
nach der Straßenreinigungssatzung in Form der 1. Änderungssatzung vom 16.02.2000**

1. Von der Gemeinde zu reinigende Straßen (§ 1 Abs. 1):

Bundesstraße 4

2. Von den Grundstückseigentümern zu reinigende Straßen (§ 2 Abs. 1):

Achterdeich
Achterdeicher Weg
Alte Lüneburger Straße
Alter Schützenplatz
Am Brink
Am Buchwedel
Am Buddenberg
Am Fischteich
Am Hang
Am Hörstenfeld
Am Mühlenbach
Am Osterberg
Am Osterfeld
Am Sandberg
Am Schafwedel
Am Schlatthom
Am Wasserturm
Amselweg
An der Bahn
An der Tränke
An Kolenbeek
Ashausener Straße
Auf dem Kleinen Felde
Auf der Geest
Bahnhofstraße
Bardenweg
Bei der Kirche
Beidersweg
Bergstraße
Bienenhang
Birkenhof
Birkenweg
Böllerfeld
Brandtwiete
Breslauer Straße
Büllerberg
Büllhorner Weg
Danziger Straße
Deependahl
Duvendahl

Ehlersweg

Eibenweg

Elbblick

Fachenfelde-Abzweigung B4 bis Sackgasse (470 m)

Fachenfelder Allee

Fiefhusen

Fliegenberg

Flutkamp

Föhrenweg — ab Einmündung Holer Moor bis Flurstücksgrenze **324/25** (Abzweigung Eibenweg)

Fohrsfeld

Gartenstraße

Geestrand

Gegenhoopt — ab K8 bis DB-Gelände

Geusbleek

Ginsterweg

Glenfield

Grasweg

Grenzweg

Hagenhoopt

Hainfelder Straße

Hans-Eidig-Weg

Hansastraße

Haulandsweg

Heidbarg

Heidkamp

Heimstraße

Hermann-Löns-Weg

Heukoppel

Hinter der Bahn

Hochkamp

Höpmannsweg

Hoher Weg

Hohes Feld

Holer Moor — ab Büllhomer Weg bis Flurstücksgrenze **129/2** (Mühlenbach)

Holtorfsloher Weg

Hougenlann

Im Ahler

Im Brähn

Im Grund

Im Kleinen Torfmoor

Im **Stembruch**

Im Twieten

In de Meen

In de Reuth

Jahnstraße

Kampstraße

Kartoffelhofsweg

Kehrwieder

Kiefernbruch

Kieselshöh

Kirchweg

Königsberger Straße

Kolberger Straße

Kolenbeekstieg

Kornweg
Kreuzdeich
Kurze Straße
Lerchenweg
Lindenstraße
Meisenweg
Mittelweg
Mondscheinweg
Mühlenkamp
Mühlenweg
Neißestraße
Neue Straße
Niedersachsenstraße
Oderstraße
Ohlendorfer Weg - von Holer Moor bis Abzweigung Am Schulwald
Oldendörpsfeld
Op'n Kamp
Osthöf
Ostlandweg
Penellweg
Plouzanestraße
Querbülten
Reiherstieg
Remen
Riesselweg
Rosenhag
Rosenweide
Sandhöhe
Scharmbecker Straße
Schirmkiefer
Schlehenweg
Schmiedeweg
Schulweg
Schwalbenweg
Setzenhorst
Sielbrack
Sinnenweg - Rosenweide bis Hougenlann (Trafo)
Steinbarg
Steller Chaussee
Sternweg
Stettiner Straße
Suderbrook
Uhlenbusch - ab Uhlenhorst bis Wendehammer und Stichweg ab Wendehammer (Flurst 49/15),
Stichweg West (Flurstück 49/38)

Uhlenhorst
Unter den Linden
Vor dem Nettelberg
Wacholderweg
Waldweg
Westerfeld
Wienkuhlen
Wuhlenburg
Ziegeleiweg
Zum Bruch
Zum Reiherhorst
Zur Wassermühle - ab Scharmbecker Straße bis Flurstück 1/6

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
in der Samtgemeinde Tostedt
(Abwasserbeseitigungssatzung – Bereich: Künftige Kanalisation)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Nds. Gemeindeordnung i.V. mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 02.02.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Samtgemeinde Tostedt (Abwasserbeseitigungssatzung - Bereich: Künftige Kanalisation) vom 16.07.1998 beschlossen:

§ 1

Der Absatz 2 des § 3 „Geltungsdauer“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Rückwirkung am 01 .01.2000 in Kraft.

Tostedt, den 02. Februar 2000



.....
Samtgemeindebürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 zur Änderung über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999, hat der Rat der Gemeinde Tespe auf seiner öffentlichen Sitzung am 5. Januar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.183.800 DM
in der Ausgabe auf	4.183.800 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1543.100 DM
in der Ausgabe auf	1.543.100 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.

2. Gewerbesteuer	290 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,- DM im Einzelfall und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5 v.H. der Ausgabeansätze sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tespe, den 5. Januar 2000



(Finck)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 14.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tespe an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Büro Nachtigallenweg 24,
dienstags und donnerstags zusätzlich von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Büro
Schulstraße 11**

Tespe, den 02.03.2000

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 18.11.1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	829.200,00 D M
in der Ausgabe auf	829.200,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	125.400,00 DM,
in der Ausgabe auf	125.400,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.

2. Gewerbesteuer

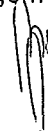
300 v. H.

§ 6

über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Drestedt, den 18.11.1999

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 17.04.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Drestedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Drestedt, den 02.03.2000

Bürgermeister

Gemeinde Hollenstedt

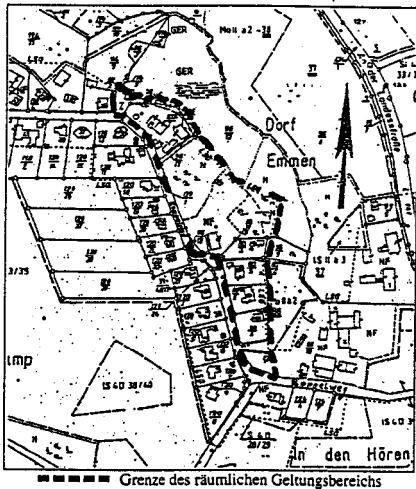
Landkreis Harburg

Öffentliche Bekanntmachung

Über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“

Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 2.10.2000 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfaßt die Ortslage Emmen, Koppelweg, und ist aus der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Sofern durch die Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Hollenstedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 24 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
2. Mangel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hollenstedt, Am Markt 10, in 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt mit dem ^{nach} Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Hollenstedt, d. 24.02.2000

Die Bürgermeisterin

Felten

(i.V. Kummer)

SATZUNG

der Gemeinde Hollenstedt über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“

Präambel

Aufgrund des §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 21.02.2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Emmen, Koppelweg“ überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.
 - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

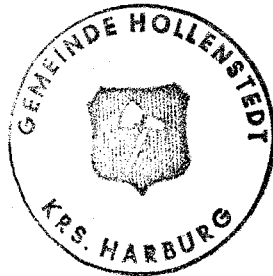
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor **Inkrafttreten** der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 23. Februar 2000

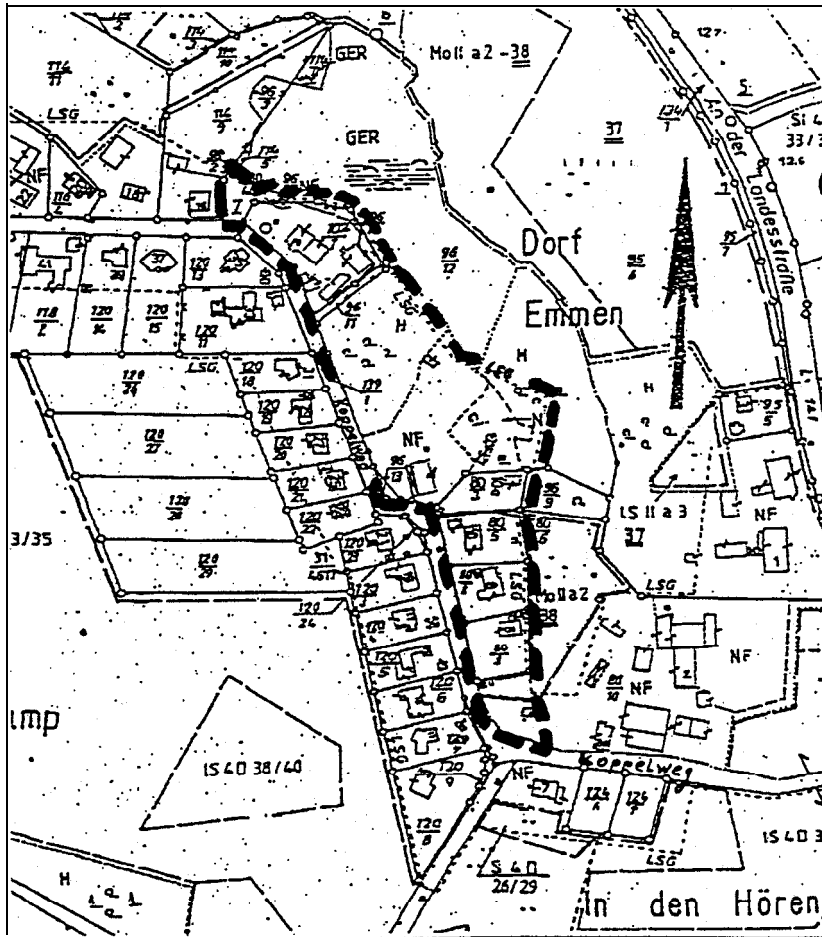


Die Bürgermeisterin
Felten

(i.V. Kummer)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hollenstedt

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Emmen, Koppelweg"



■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr
1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> die Einnahmen	42.500 DM	700 DM	711.900 DM	753.700 DM
die Ausgaben	47.700 DM	5.900 DM	711.900 DM	753.700 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u> die Einnahmen	52.600 DM	2.000 DM	183.200 DM	233.800 DM
die Ausgaben	50.600 DM		183.200 DM	233.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 1.163.000 DM erhöht und damit auf 1.163.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

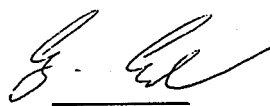
§ 5

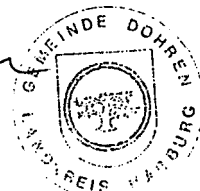
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Dohren, den 13. Dezember 1999


(Erhorn)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 24.02.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/06 unter Bedingungen erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.03.2000 bis 14.03.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Dohren an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dohren, den 02.03.2000

Bürgermeister